

Satzung des
TURN- UND SPORTVEREINS
„ROT-WEIß SCHWICHELDT e.V.“

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn-und Sportverein „Rot-Weiß“ e.V. Schwicheldt und hat seinen Sitz in Peine – Schwicheldt.
2. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß
3. Der Verein wurde am 29.05.1896 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim, Registergericht, unter der Nummer VR 160080 eingetragen.
4. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Amateursports sowie die sportliche Jugendpflege. Ferner soll der Verein das kulturelle Leben in dem Ortsteil Schwicheldt fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb
 - die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - den Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter
 - die Pflege und Förderung der Kameradschaft
 - die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung.

§5 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten, stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinszwecke notwendig sind.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben oder bei Ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütung

1. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z.B. Sitzungsgeld).
3. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
4. Vereinsmitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc.
5. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen für Aufwandsersatz insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc festgesetzt werden.
7. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§7 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Kreissportbundes Peine e.V. Die Mitgliedschaft der Landes- oder Bundesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, ist anzustreben. Weitere Mitgliedschaften können beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbstständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandrecht gilt überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

4. Sobald eine neue Sportart aufgenommen wird sollte der Beitritt zum entsprechenden Fachverband durch den Vorstand erklärt werden.

§8 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die Landesfachverbände zu berücksichtigen. Neue Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
2. Abteilungen können im Rahmen der bewilligten Finanzmittel einen eigenen Haushalt bewirtschaften, der mit der Kasse des Vereins abgerechnet wird. Einzelheiten können vom Vorstand festgelegt werden.
3. Zur jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen.
4. Abteilungsordnungen oder –richtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vereinsvorstandes.
5. Die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
6. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, falls in einer Abteilungsordnung nicht etwas anderes geregelt ist.
7. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§9 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern

§10 Erwerb der Mitgliedschaften

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Bei Aufnahmeantrag von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragssteller schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet gültig.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.

§11 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter einer Frist von einem Monat zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Regelung zulassen.
3. Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des entsprechenden Monats.
4. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand oder in den Abteilungen des Vereins innehalten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2 oder 5 erlischt, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c. groben unsportlichen Verhaltens sowie unehrenhafter Handlungen
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
7. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse mit Einwurfeinschreiben zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
8. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs nach einer Verhandlung, in welcher das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist und zu der es mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen ist.
9. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen oder Vereinsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Zugang des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens zwei Monate vergangen sind. In diesem Fall ist ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds beim Ehrenrat ausgeschlossen.

10. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§13 Vereinsbeiträge, Sonderbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben, die nach Mitgliedergruppen unterschieden werden können. Die Unterschiede müssen gerechtfertigt sein. Umlagen dürfen maximal das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrags betragen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge wird insbesondere auf Vorschlag des Vorstands auf der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Beitragsänderungen können auch rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.
4. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.

§14 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. durch die Ausübung Ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und auch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - b. die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
 - c. im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben, zu denen sie sich gemeldet haben
 - d. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen bei Sportunfall zu verlangen

§15 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet
 - a. sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten
 - b. das Ansehen des Vereins zu wahren
 - c. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - d. die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten
 - e. die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten
 - f. dem Verein Änderungen der Anschrift und Kontoverbindung zeitnah bzw. vor vereinbarten Mitgliedsbeitragsfälligkeiten mitzuteilen

- g. die durch eigenes Verschulden entstandenen Verbandsstrafen und Gebühren dem Verein zu erstatten
 - h. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinbeiträge mittels Lastschriftinzug (Einzugsermächtigungsverfahren) zu zahlen. Über Ausnahmen kann der Vorstand auf begründeten Antrag entscheiden
2. Der Vorstand kann auf Beschluss im Rahmen der Satzung in begründeten Fällen Mitglieder ganz oder teilweise von ihren Pflichten freistellen.

§16 Stimmrecht und Wahlrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.

§17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. Fachausschüsse inklusive Jugendwart
- e. der Ehrenrat

§18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Organ des Vereins und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monat vorher im Mitteilungskasten des Vereins am Vereinsheim (Birkenweg 20, 31226 Peine) anzukündigen. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Kundgabe des Termins und Ortes durch die Ankündigung im Mitteilungskasten des Vereins am Vereinsheim beinhaltet die Einladung mit Tagesordnung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
3. Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.

§20 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Gesamtvorstand, der Vorstand, die Ausschüsse und die Kassenprüfer.
2. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden unter Angabe von Zweck und Grund des Antrags.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden oder in der Einladung ist anzugeben, wie und wo die Satzungsänderungen eingesehen werden können (Aushangkasten, zusätzlich möglich über Internet, Geschäftsstelle und Vorstandsmitglieder).
4. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden und zur Abstimmung gebracht werden, wenn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht wird.
5. Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen.
8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

§21 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - d. die Festlegung der Vereinsbeiträge.
 - e. die Genehmigung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahrs (gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr)
 - f. den An- und Verkauf von Grundbesitz
 - g. die Entscheidung über Darlehnsaufnahmen über 15.000 Euro (Gesamtbetrag)
 - h. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - i. die Wahl des Jugendwartes
 - j. die Wahl der Kassenprüfer
 - k. die Wahl des Ehrenrats
 - l. die Abberufung von Vorstandmitgliedern
 - m. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - n. die Beschlussfassung über Anträge
 - o. die Satzungsänderungen
 - p. die Auflösung des Vereins

2. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§22 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse können nur über Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Bei Wahlen findet eine geheime Wahl statt, wenn dieses von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird oder wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen.
7. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dagegen ist.

8. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§23 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Erweiterter Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. stellvertretenden Kassenwart
 - e. Schriftführer
 - f. stellvertretenden Schriftführer
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, oder stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer, die den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt, dass der Vorsitzende den Verein vertritt.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB während der Amtsperiode zurück getreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes tatsächlich gehindert ist, wird dieses wie folgt vertreten:

 - a) Der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Der Kassenwart zuerst durch den stellvertretenden Kassenwart, danach durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem Ehrenamtlichen, hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter geleitet wird und im Auftrag des Vorstandes handelt. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.
9. Die Vorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder in anderer Textform und mit Tagesordnung, zu erfolgen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

13. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
14. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
15. Der Vorstand kann Mitglieder, die wiederholt gegen ihre Pflichten verstoßen, mit geeigneten Disziplinarstrafen belegen.
16. Soweit sich die Aufgaben nicht aus der Amtsbezeichnung ergeben, wird die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand nach seiner Wahl beschließt.
17. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch Vorstandsbeschluss selbstständig ergänzen. Die Ergänzung ist allerdings auf zwei Personen begrenzt und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
18. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24. Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
 - b) Leiter der Fachsparten
 - c) dem Jugendwart
 - d) und bis zu drei Beisitzer
 - e) Schiedsrichterwart

Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer obliegt dem Vorstand.

2. Der Gesamtvorstand wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands finden mindestens zwei Mal im Jahr statt und sind mit Tagesordnung schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E- Mail) mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
4. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit
 - b) die Unterstützung der Tätigkeit des Vorstands
 - c) die Bestätigung von Ergänzungen des Vorstandes (§ 23, Ziffer 17)
 - d) den Erlass von verbindlichen Ordnungen im Rahmen der Satzung
 - e) Genehmigungen neu zu gründende Fachsparten und Abteilungen.

§ 25 Leiter der Fachsparte

1. Die Leiter der Fachsparten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.

2. Sie sind insbesondere Zuständig für:
 - a) die Aus- und Weiterbildung ihrer Sportler/innen
 - b) die Organisation des Spiel-und Übungsbetriebes
 - c) gemeinschaftliche Veranstaltungen
3. Organisationsform und Arbeitsweise unterliegen grundsätzlich den gleichen satzungsgemäßen Anforderungen wie die des Hauptvereins.

§ 26 Jugendwart

1. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.
2. Er ist insbesondere Zuständig für
 - a) die abteilungsübergreifende Jugendarbeit zu koordinieren und zu fördern
 - b) den Vorstand in allen Jugendfragen zu beraten.

§ 27 Beisitzer

1. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.
2. Sie sind insbesondere zuständig für
 - a) die Unterstützung des Hauptvorstandes
 - b) die Unterstützung des Gesamtvorstandes

§28 Schiedsrichterwart + Aufgaben

zur Unterstützung und Begleitung der Schiedsrichter des Vereins. Berät den Vorstand in allen Schiedsrichter Angelegenheiten

§ 29 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - a) einem Sprecher
 - b) zwei Beisitzer
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Die Wiederwahl ist zulässig
5. Der Ehrenrat ist als Berufungs- und Entscheidungsinstanz insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtung oder Entscheidung von/ über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz eines Fachverbandes gegeben ist
 - b) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Einsprüchen
 - c) die endgültige Entscheidung über Vereinsausschlüsse nach Einsprüchen
 - d) die Entscheidung bei Einsprüchen von Vereinsmitgliedern gegen auferlegte Disziplinarstrafen durch den Vorstand
6. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen
7. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung
8. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung die betroffenen anzuhören
9. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Eine Ausfertigung erhält der Vorstand zur Kenntnis.

§ 30 Amtsdauer

1. Gewählt werden Organmitglieder für die angegebene Dauer, ansonsten für zwei Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Jedes Amt im Verein endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
Ein Rücktritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 31 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Gesamtvorstands, des Ehrenrats und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten
 - a) Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung
 - b) Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter
 - c) Protokollführer

- d) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung
 - e) Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen der übrigen Organe
 - f) Tagesordnung
 - g) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - h) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen nach der Versammlung im Mitteilungskasten des Vereins am Vereinsheim zu veröffentlichen oder an diesen Stellen anzugeben wo das Protokoll eingesehen kann.
 5. Die Protokolle der übrigen Vereinsorgane sind den Organmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen

§ 32 Versammlungsordnung

Wenn in dieser Satzung nicht anders festgelegt bzw. gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:

- a) Die Einladung bzw. Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung
- b) Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind grundsätzlich nicht öffentlich
- c) alle Versammlungen und Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig
- d) die Abstimmungen und Wahlen finden offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt
- e) geheime Wahl erfolgt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt

§ 33 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei geeignete Personen. zur Kassenprüfung diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des Gesamtvorstands, des Ehrenrats oder eines Finanzausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr Kassenprüfungen durchzuführen. Dabei haben sie die Kasse des Vereins einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 35 Ordnung

Zur Organisation des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Ordnungen und ihre Änderungen werden auf Vorschlag oder Antrag des Vorstands durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen (Ausnahme ist die Höhe und die Fälligkeit der Vereinsbeiträge in der Beitragsordnung).

§ 36 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/ Kampfrichtern und Übungsleitern/- Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßige Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert. Die Daten werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben und verarbeitet.
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Darüber hinaus ist es den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann bei Bedarf ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

§ 37 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
 - Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein den genannten Organen die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
2. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

§ 38 Veröffentlichung von Daten:

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins können Anschriftenlisten des Gesamtvorstandes in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht werden.
2. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 39 Dauer der Datenspeicherung.

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 40 Ehrungen

1. Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Form für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
2. Der Gesamtvorstand kann eine Ehrungsordnung beschließen.
3. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinsschädigend verhalten hat.

§ 41 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.

§ 42 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

4. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
8. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 43 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Peine zu, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Schwicheldt zu verwenden hat.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 05.09.2022 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2.

Die bisherige Satzung in der Fassung vom März 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Ort

Datum